

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „Nachtrag“) gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes dar.



Nachtrag vom 24. Juni 2014
zu den nachfolgenden Basisprospekten
(jeweils ein „Basisprospekt“ und zusammen die „Basisprospekte“):

Basisprospekt vom 29. April 2014
zur Begebung von Open End Wertpapieren
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt vom 30. April 2014
zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt vom 21. Mai 2014
zur Begebung von Schuldverschreibungen
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt vom 2. Juni 2014
zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Dieser Nachtrag ist jeweils im Zusammenhang mit den zuvor aufgeführten Basisprospekten und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter den Basisprospekten Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter den Basisprospekten begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.

Dieser Nachtrag, die Basisprospekte sowie etwaige weitere Nachträge zu den Basisprospekten werden zur kostenlosen Ausgabe zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag (außer samstags und an gesetzlichen Feiertagen) bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities &

Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.onemarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Die UniCredit Bank AG gibt folgende wesentliche Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf alle oben genannten Basisprospekte bekannt:

1. Fehlende Platzhalter im Muster der Endgültigen Bedingungen zur Wiedergabe der Besonderen Bedingungen aus einem früheren Basisprospekt, die per Verweis in den jeweiligen Basisprospekt einbezogen wurden.

Die Platzhalter unter der Überschrift "Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere" werden daher gestrichen und durch folgenden Platzhalter ersetzt:

"[Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]"

Darüber hinaus gibt die UniCredit Bank AG folgende wesentliche Unrichtigkeiten gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Basisprospekt vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kaptialschutz) bekannt:

2. Fehlerhafte Angabe des Stichtags der geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen der UniCredit Bank AG aus dem Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2013.

Der Absatz unter der Überschrift "Beschreibung der Emittentin" wird daher gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2012 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2013 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2013 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, und die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Mai 2014 zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Open End Wertpapieren enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. März 2014 werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 255 ff."

3. Fehlerhafte Angabe des Datums des Basisprospekts der UniCredit Bank AG zur Begebung von Open End Wertpapieren.

Der Absatz unter der Überschrift "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" wird daher gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29 April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 255 ff."

4. Fehlerhafte Bezugnahme auf den Basispreis in den Bedingungen zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags bei Express Wertpapieren mit physischer Lieferung.

In § 4 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen für Express, Express Plus und Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, wird die Option "*Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*" gestrichen und durch folgende Option ersetzt:

"Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]“

5. Fehlende Beschreibung der Risiken, die sich aus der Verzinsung der Wertpapiere ergeben.

In Element D.6 “Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind” am Ende des Abschnitts unter der Überschrift “Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere” wird daher folgendes ergänzt:

“(xiv) Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapier; (xv) Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere; (xvi) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen; (xvii) Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz.”

Am Ende des Abschnitts “Risikofaktoren – C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere – 2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen” werden zudem folgende Absätze ergänzt:

“Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der “**Marktzins**”). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere.

Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in variabel verzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzsatz dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Ein Wertpapierinhaber eines variabel verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von variabel verzinslichen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur

Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei variabel verzinslichen Wertpapieren auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Dadurch kann die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Referenzsatzes und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.”

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

Sandra Braun

Isabella Molinari